



SLK

Der Biobetrieb – richtig geführt

Grundlagen und Richtlinien

Wesentliche Inhalte der EU-Verordnung
834/2007 über die biologische Landwirtschaft
und deren Umsetzung in Österreich



Inhalt

Wie erfolgt der Einstieg in die biologische Landwirtschaft?	4
Kontaktaufnahme mit der SLK GesmbH	4
Übermittlung von Infomaterial und Verträge durch die SLK.....	4
Entscheidung zum Einstieg in die Bio-Landwirtschaft	4
Erste Bio-Inspektion nach dem BIO-Einstieg	4
Zertifizierung	4
Bio-Inspektion in den Folgejahren.....	4
Wer ist für die Bio-Kontrolle/-zertifizierung zuständig?	5
Bio-Zertifizierungsstelle (SLK GesmbH).....	5
Zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes	5
AMA (Agrarmarkt Austria).....	5
Landwirtschaftskammer	5
Bioverbände (zB. Bio Austria).....	5
Was erwartet mich bei der Bioinspektion?.....	6
Inspektionstermin.....	6
Ablauf einer Bioinspektion	6
Probenahme	6
Zertifizierungskosten.....	7
Zusatzinspektion.....	7
Welche Unterlagen sind notwendig bzw. werden bei der Bioinspektion geprüft?	7
Flächenaufzeichnungen/Lageplan der Flächen.....	7
Hof- und Gebäudeplan.....	7
Aufzeichnungen zur Tierhaltung	7
Aufzeichnungen zur Tierbehandlung.....	7
Sämtliche Belege von Zu- und Verkäufen von Betriebsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen	7
Unterlagen zur Direktvermarktung von Bioprodukten	8
Sonstige relevante Unterlagen.....	8
Welche Umstellungsvarianten gibt es?	8
Gleichzeitige Umstellung der Produktionseinheit	8
Verkürzte Umstellungszeit durch rückwirkende Anerkennung	8
Sofortige Anerkennung von Flächen als Bioflächen	9
Was ist bei meinem Biozertifikat zu beachten?	9
Dauer der Gültigkeit.....	9
Zertifikatsumfang	9
Wareneingangsprüfung mit dem Zertifikat.....	9

Bio-Richtlinien.....	10
Gentechnikbestimmungen	10
Kennzeichnung von Biotieren und Bioprodukten.....	10
Pflanzliche Erzeugung	11
Tierische Erzeugung	12
Spezielle Haltungsfragen bei Rindern und Pferden.....	15
Mindeststall- und Auslaufflächen für Rinder und Pferde gemäß EU-Bio-Verordnung.....	15
Zusätzliche Anforderungen gemäß Bundestierschutzgesetz:.....	16
Kleinbetriebsregelung für die Anbindehaltung von Rindern	16
Auslauf und Weide.....	17
Kälberhaltung	19
Zukaufsbestimmungen bei Rindern.....	20
Umstellungszeiten bei Rindern	20
Fütterungsbestimmungen bei Rindern	21
Enthornen von Kälbern	21
Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren	21
Spezielle Haltungsfragen bei Schafen und Ziegen	22
Mindeststall- und Auslaufflächen	22
Zukaufsbestimmungen bei Schafen und Ziegen	22
Fütterungsbestimmungen bei Schafen und Ziegen	23
Eingriffe bei Schafen und Ziegen	23
Spezielle Haltungsfragen bei Schweinen	24
Mindeststall- und Auslaufflächen gemäß EU-Bioverordnung.....	24
Zusätzliche Anforderung an Beton- Spaltenböden (Flächenelemente) gemäß Bundestierschutzgesetz.....	24
Zukaufsbestimmungen bei Schweinen.....	25
Fütterungsbestimmungen bei Schweinen	25
Eingriffe bei Schweinen	26
Weitere Erläuterungen zur Schweinehaltung	26
Spezielle Haltungsfragen bei Geflügel.....	27
Mindeststall- und Auslaufflächen bei Mastgeflügel gemäß EU-Bioverordnung	27
Anforderungen zur Bio-Legehennen-Haltung.....	28
Auslaufgestaltung und Auslaufgewährung	29
Zukaufsbestimmungen bei Geflügel.....	30
Fütterungsbestimmungen bei Geflügel	30
Weitere Erläuterungen zur Geflügelhaltung	31

Legende:



Weitere Information auf der angeführten Homepage/unter dem angeführten Link



Zum Thema ist auch eine SLK – Dokument verfügbar



Detaillierter Verweis auf die jeweilige Bestimmung der EU-Bioverordnung bzw. der Durchführungsverordnungen.

Hinweis zum Inhalt: Der Inhalt dieser Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dient lediglich zu Informationszwecken und hat somit keine Rechtswirkung.

Wie erfolgt der Einstieg in die biologische Landwirtschaft?

Kontaktaufnahme mit der SLK GesmbH

Die SLK GesmbH finden Sie unter folgender Anschrift:

SLK GesmbH
Klessheimerstraße 8a
5071 Wals
Tel: +43 662 649483
www.slk.at

<http://www.slk.at>

Übermittlung von Infomaterial und Verträge durch die SLK

Von Seiten der SLK wird ein sogenanntes „Infopaket“ übermittelt. Dieses beinhaltet die entsprechenden Infomaterialien und alle notwendigen Unterlagen und Formulare für einen Einstieg in die biologische Landwirtschaft.

Zudem bietet die SLK auf Anfrage die Durchführung einer Vorbegutachtung Vor-Ort an. Dies dient zur besseren Information bzw. als Entscheidungshilfe für oder auch gegen einen Einstieg in die Bioproduktion. Diese ist mit einem entsprechenden Formular zu beauftragen.

Zertifizierungsvertrag
Betriebsbeschreibung
Inspektionskosten-
aufstellung
Maßnahmenkatalog
Zertifizierungsprogramm
Aufzeichnungs-
unterlagen
Info zu
Umstellungszeiten
Austriebkalender
Aktuelle Rundschreiben
Auftragsbestätigung zur
Vorbegutachtung

Entscheidung zum Einstieg in die Bio-Landwirtschaft

Für den Einstieg ist es notwendig, den Zertifizierungsvertrag und die Betriebsbeschreibung vollständig auszufüllen und unterfertigt an die SLK zu retournieren. Ab Vertragsabschluss sind die Biorichtlinien lt. Bioverordnung 834/2007 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen einzuhalten und der neue Biobetrieb wird von der SLK an die zuständige Behörde gemeldet.

Erste Bio-Inspektion nach dem BIO-Einstieg

Nach Eingang der Vertragsunterlagen wird im Regelfall innerhalb von drei Monaten die Erstinspektion durch einen Inspekteur der SLK durchgeführt. Dabei werden die Gegebenheiten am Betrieb auf die Einhaltung der Bio-Bestimmungen geprüft. Der dazu verfasste Inspektionsbericht wird nach dessen Unterzeichnung an die SLK übermittelt, ein Duplikat verbleibt am Betrieb.

EU BIO VO 834/2007
EU BIO VO 889/2008

<http://www.slk.at>

Zertifizierung

Der Bericht wird von einem weiteren Mitarbeiter der SLK gegengeprüft (Vier-Augen-Prinzip). Ist der Bericht positiv wird nach Ablauf der Umstellungszeit ein Biozertifikat ausgestellt. Alle Biozertifikate sind auch online unter www.bioc.info abrufbar. Ab Zusendung des Biozertifikates dürfen die dort als „biologisch“ angeführten Erzeugnisse als solche vermarktet werden.

www.bioc.info

Bio-Inspektion in den Folgejahren

In weiterer Folge wird mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Bioinspektion Vor-Ort durchgeführt. Wichtig dabei ist, dass der Betriebsleiter wesentliche, betriebliche Änderungen vorab an die SLK meldet.

Wer ist für die Bio-Kontrolle/-zertifizierung zuständig?

Für die Biokontrolle/-zertifizierung ist die Bio-Zertifizierungsstelle und die zuständige Behörde mit folgenden Tätigkeiten verantwortlich:

Bio-Zertifizierungsstelle (SLK GesmbH)

- Organisation und Durchführung der Bioinspektion.
- Ausstellung der Biozertifikate.
- Meldung von schwerwiegenden Verstößen an die zuständige Behörde.
- Laufende Berichtspflicht an die zuständige Behörde.

Zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes

- Sanktionierung schwerwiegender Verstöße gegen die Biorichtlinien.
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Biobetriebe (z.B. für Eingriffe bei Tieren, konventioneller Futtermittelzukauf, erhöhter Anteil beim Zukauf von konventionellen Tieren,..).
- Überwachung und Zulassung der Bio-Kontrollstellen.
- Laufende Berichtspflicht an das zuständige Bundesministerium (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz).

Zuständig für die Bio-Förderabwicklung:

AMA (Agrarmarkt Austria)

- Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bioförderung (**können zu den Biorichtlinien, welche von der Zertifizierungsstelle geprüft werden, abweichen!**)
- Ansprechpartner zur Tierkennzeichnung und bei Alm/Weidemeldungen.

www.ama.gv.at

Die Interessensvertretung wird von folgenden Institutionen durchgeführt:

Landwirtschaftskammer

<https://www.lko.at/bio>

Bioverbände (z.B. Bio Austria)

www.bio-austria.at

Was erwartet mich bei der Bioinspektion?

Inspektionstermin

Die Inspektion kann unangekündigt durch einen Inspekteur/in durchgeführt werden, sofern eine in die Betriebsabläufe maßgeblich eingebundene Person anwesend ist und keine weiteren wesentlichen Gründe dagegensprechen.

Ablauf einer Bioinspektion

Eröffnungsgespräch

Der Inspekteur stellt sich vor und erläutert den Ablauf, die voraussichtliche Dauer und den Umfang der durchzuführenden Inspektion.

Einsicht und Evaluierung aller betrieblichen Unterlagen

Alle relevanten Unterlagen werden durch den Inspekteur eingesehen, geprüft und ggf. erhoben. Dafür werden in der Regel alle Unterlagen seit der letzten Bioinspektion herangezogen.

Durchführung eines Betriebsrundganges

Beim Betriebsrundgang werden die bewirtschafteten Flächen, Pflanzenbestände, die Stallungen der gehaltenen Tiere, Betriebsmittellager und Räume zur Aufbereitung, Verarbeitung und Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesamtheitlich und/oder stichprobenartig überprüft. Dabei werden unter anderem die vorher eingesehenen Unterlagen und Aufzeichnungen auf Plausibilität geprüft.

Erstellung eines Inspektionsberichtes mit den festgestellten Sachverhalten und ggf. den durchzuführenden Verbesserungsmaßnahmen

Die am Betrieb vorherrschenden Sachverhalte werden in einem Bericht zusammengefasst und am Betrieb hinterlassen. Darin werden auch mögliche, notwendige Anpassungen oder durchzuführende Maßnahmen festgehalten.

Abschlussgespräch

Der Bericht bzw. dessen Inhalt wird im Rahmen eines Abschlussgespräches besprochen. Notwendige Anpassungen oder durchzuführende Maßnahmen werden noch einmal im Detail besprochen. Außerdem wird der Status der Erzeugnisse (Bio, Umstellungsware oder konventioneller Status) noch einmal erläutert.

Probenahme

Bei mindestens 5% aller Biobetriebe ist jährlich eine Probenahme durch die Kontrollstellen gesetzlich gefordert.

Im Rahmen der Inspektion kann es deshalb notwendig sein, dass der Inspekteur eine Probe eines Erzeugnisses entnimmt. Diese wird an ein zugelassenes Labor übermittelt und auf etwaige

Rückstände (z.B. Pflanzenschutzmittel, gentechnisch veränderte Organismen,..) analysiert.

Zertifizierungskosten

Die Abrechnung der Bio-Inspektion bzw. -zertifizierung erfolgt zeitgleich mit Übermittlung des aktuellen Biozertifikates. Grundlage für die Abrechnung ist die aktuell gültige Aufstellung der Zertifizierungskosten.

Aufstellung der
Zertifizierungskosten

Zusatzinspektion

Gemäß den Vorgaben der Bioverordnung muss bei 10% aller Biobetriebe pro Jahr verpflichtend eine zusätzliche (zweite) Inspektion durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt risikoorientiert, auch aus schwerwiegenden Abweichungen bei der Hauptinspektion können Zusatzinspektionen resultieren.

Welche Unterlagen sind notwendig bzw. werden bei der Bioinspektion geprüft?

Flächenaufzeichnungen/Lageplan der Flächen

Diese setzen sich aus dem Mehrfachantrag oder einem gleichartigen Flächenverzeichnis, einem Lageplan der Flächen, den Unterlagen zu Flächenzugängen, Schlagkarteien etc. zusammen.

Hof- und Gebäudeplan

Eine Übersicht über sämtliche betriebszugehörige Baulichkeiten (inkl. Nebengebäude) z.B.: Stallgebäude, Düngerlagerstätte, Auslauf, Futtermittellager, Lager- und Verarbeitungsräumlichkeiten zur Direktvermarktung etc. muss am Betrieb aktuell vorliegen.

Aufzeichnungen zur Tierhaltung

Dazu zählen Bestandsverzeichnisse, Lieferscheine zum Zu- und Verkauf von Tieren, Austriebkalender und/oder sonstige Aufzeichnungen zur Weide- und Auslaufführung, Almaftriebslisten, TGI-Bewertung (nur bei Anbindehaltung), Lehnviehvereinbarungen.

Aufzeichnungen zur Tierbehandlung

Darunter fallen das Stallbuch, Aufzeichnungen über Behandlungen mit Medikamenten durch den Tierarzt bzw. homöopathischen Mitteln mit den zugehörigen Wartefristen, Abgabebelege des Tierarztes.

Sämtliche Belege von Zu- und Verkäufen von Betriebsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Zukäufe müssen über Belege nachvollziehbar sein (z.B.: Lieferscheine, Rechnungen oder Barbelege zu Futtermittel, Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, etc.), gleiches gilt für Verkäufe (z.B. Milchgeldabrechnungen, Schlachttierabrechnungen, Belege über Getreide- oder Heuverkäufe,..).

Unterlagen zur Direktvermarktung von Bioprodukten

Die Herstellung und der Verkauf von Produkten in der Direktvermarktung muss durch detaillierte Aufzeichnungen nachvollziehbar sein. Dazu gehören Rezepturen, Produktionsaufzeichnungen, Ein- und Ausgangsbelege zu Zutaten und Produkten, Etikettenmuster, Unterlagen zur Wildsammlung, etc.

Sonstige relevante Unterlagen

Weitere biorelevante Unterlagen wie das Formular bei einem Bewirtschafterwechsel, etwaige behördliche Genehmigungen, Unterlagen der SLK (Genehmigungen, Inspektionsberichte, Mitteilungsschreiben, etc.) müssen ebenfalls aktuell am Betrieb aufliegen.

Welche Umstellungsvarianten gibt es?

Gleichzeitige Umstellung der Produktionseinheit

Bei dieser Variante wird die pflanzliche und die tierische Produktion gleichzeitig umgestellt.

Vorbehaltlich der Einhaltung aller Biorichtlinien und keinerlei sonstiger Beeinträchtigungen gelten bei dieser Variante folgende Umstellungszeiten:

- Werden Grünland und mehrjährige Futter-, Acker-, Gemüse und Dauerkulturen 12 Monate nach Vertragsabschluss geerntet, gilt die Ernte als „Umstellungsware“.
- Werden Grünland und mehrjährige Futterkulturen 24 Monate nach Vertragsabschluss geerntet, gilt die Ernte als „biologisch“.
- Erfolgt der Anbau von Acker- und Gemüsekulturen 24 Monate nach Vertragsabschluss, gilt die Ernte als „biologisch“.
- Werden Dauerkulturen 36 Monate nach Vertragsabschluss geerntet, gilt die Ernte als „biologisch“.
- Alle Ernten außerhalb der genannten Zeiträume sind „konventionell“.
- Tiere, die bei Vertragsabschluss am Betrieb waren, gelten nach 24 Monaten als Biotiere.

Infoblatt
Umstellungszeiten

Verkürzte Umstellungszeit durch rückwirkende Anerkennung

Unter bestimmten Bedingungen kann die Umstellungszeit verkürzt werden. Dafür muss der Betrieb mit seinen Flächen nachweislich mindestens 3 Jahre im ÖPUL beispielsweise an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ teilgenommen haben. Zudem ist vom bisherigen Bewirtschafter der Flächen eine Erklärung einzuholen, dass über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren keine Mittel auf den Flächen ausgebracht wurden, die in der Biolandwirtschaft verboten sind.

Ansuchen auf
Verkürzung der
Umstellungszeit

<http://www.slk.at>

Die verkürzte Umstellungszeit ist bei der Zertifizierungsstelle zu beantragen und wird von dieser geprüft. Die daraus resultierenden Umstellungszeiten für Flächen und Tiere werden nach der Abwicklung des Antrages dem Betrieb mitgeteilt.

Sofortige Anerkennung von Flächen als Bioflächen

Wenn Flächen übernommen werden, welche vorher bereits nachweislich biologisch bewirtschaftet wurden bleibt der Flächenstatus (Biofläche oder Umstellungsfläche) bestehen. Eine sofortige Anerkennung ist unter Umständen auch bei Almen, Bergmähdern und Naturschutzflächen möglich.

Was ist bei meinem Biozertifikat zu beachten?

Dauer der Gültigkeit

Der Beginn der Gültigkeit sowie die Gültigkeitsdauer sind am Bio-Zertifikat angeführt. Wird zwischenzeitlich ein neues Zertifikat ausgestellt, verliert das bisherige Zertifikat seine Gültigkeit. In keinem Fall ist eine Vermarktung von Bioprodukten vor dem Erhalt eines Biozertifikates erlaubt.

Zertifikatsumfang

Auf Wunsch des Biobetriebes können z.B. der Hausgarten oder Tierarten, welche nur für den Eigenbedarf gehalten werden, aus der Zertifizierung ausgenommen werden. In diesen Fällen ist am Zertifikat entsprechend abgebildet, welche Produkte/Erzeugnisse als Bioware oder Umstellungsware in den Verkehr gebracht werden dürfen, die konventionellen Produkte sind ebenfalls ersichtlich.

Wareneingangsprüfung mit dem Zertifikat

Werden biologische Erzeugnisse in den Biobetrieb eingebracht ist auf eine korrekte Kennzeichnung als Bioprodukt auf den Begleitpapieren zu achten. Ferner ist notwendig, das jeweilige Bio-Zertifikat des Lieferanten zu prüfen, ob das bezogene Bioprodukt auch als „biologisches Erzeugnis“ vermarktet werden darf. Dies kann durch eine beigelegte Kopie des Zertifikats bei den Warenbegleitpapieren oder über das digitale Zertifikatsverzeichnis im Internet (www.bioc.info) erfolgen. Ist der Lieferant mit seinem Produkt im Betriebsmittelkatalog bzw. auf www.infoxgen.com als „biokonform“ gelistet, ist eine Prüfung des Zertifikates zwar ratsam, kann aber entfallen.



www.bioc.info



www.infoxgen.com

Bio-Richtlinien

Gentechnikbestimmungen

Der Einsatz von Gentechnisch veränderter Organismen (GVO) sowie daraus hergestellte Produkte ist in der biologischen Landwirtschaft nicht erlaubt.

Dies gilt für:

- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Lebensmittelzusatzstoffe (z.B. Pektin) und Aromen, Verarbeitungshilfsstoffe,
- Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe,
- Pflanzenschutzmittel,
- Düngemittel und Bodenverbesserer,
- Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial,
- Tiere.

EU BIO VO 889/2008
Anhang IV

EU BIO VO 889/2008
Anhang I und II

Einzige Ausnahme sind: **Tierarzneimittel**

Kennzeichnung von Biotieren und Bioprodukten

Beim Zu- und Verkauf von Bioprodukten ist auf eine biokonforme Kennzeichnung zu achten. Handelt es sich um ein Bio-Tier/Bioprodukt ist dieses auf folgende Unterlagen wie beschrieben zu deklarieren:

Tiere

Auf Begleitpapieren (z.B.: Viehverkehrsschein):

- Codenummer bei *Kontrollstelle*: z.B. „AT-BIO-501“
- In der Spalte „*Nähere Angaben*“ der einzeltierbezogene Biohinweis „BIO“ in der Zeile des jeweiligen Tieres.

Futtermittel, Saatgut, etc.

Auf Begleitpapieren (z.B.: Lieferschein oder Rechnung):

- Produktbezogener Biohinweis z.B.: „BIO - Legehennenfutter“ oder mit „Kann in der biologischen Produktion eingesetzt werden“ versehen
- Codenummer der Zertifizierungsstelle z.B.: „AT-BIO-501“

Auf der Verpackung (falls vorhanden) - z.B.: Sackaufkleber:

- Produktbezogener Biohinweis z.B.: „BIO - Legehennenfutter“ oder mit „Kann in der biologischen Produktion eingesetzt werden“ versehen
- Bionummer (Codenummer) der Zertifizierungsstelle z.B.: „AT-BIO-501“

Lebensmittel

Auf Begleitpapieren (z.B.: Lieferschein oder Rechnung):

- Biohinweis in der Sachbezeichnung z.B.: „BIO - Roggenbrot“
- Bionummer (Codenummer) der Zertifizierungsstelle z.B.: „AT-BIO-501“

Merkblatt
Kennzeichnung von
Bioprodukten

<http://www.slk.at>

Auf der Verpackung (z.B.: Etikett)

- Biohinweis in der Sachbezeichnung z.B.: „BIO - Roggenbrot“
- Der Status der Zutaten (z.B.: „BIO“)
- Das EU-Bio-Logo in der Mindestgröße 13,5 x 9mm, im entsprechenden Seitenverhältnis und Farbton oder schwarzweiß.



AT-BIO-501
AT-Landwirtschaft



AT-BIO-501
AT-Landwirtschaft

- Die Codenummer der Zertifizierungsstelle z.B.: AT-BIO-501
- Herkunftsbezeichnung z.B.: „Österreich Landwirtschaft“ oder „AT-Landwirtschaft“

Pflanzliche Erzeugung

Für die Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen ist es erforderlich, dass die zu erntende Pflanze mit dem Mutterboden verbunden ist.

Hydrokulturen sind gänzlich verboten – Substratkulturen sind nur bei der Erzeugung von biologischen Kräutern und Zierpflanzen im Topf für den Endverbraucher oder zur Bio-Jungpflanzenproduktion erlaubt.

Bei der Übernahme von konventionellen Flächen durch einen Biobetrieb sind die entsprechenden Umstellungszeiten einzuhalten.

Handelt es sich um Grünland, Eiweiß- oder mehrjährigen Futterpflanzen können diese im Rahmen von 20% der Gesamtjahresfuttermenge schon im ersten Jahr der Umstellung für den eigenen Betrieb als Futtermittel eingesetzt werden. Anders verhält es sich z.B. bei Getreide von neu zugewandenen Flächen – hier ist die Ernte im ersten Jahr der Umstellung als „konventionell“ zu vermarkten, da sie nicht am Biobetrieb eingesetzt werden darf.

Saatgut, Pflanzmaterial und Jungpflanzen

- Saatgut und Pflanzmaterial muss aus biologischer Erzeugung stammen. Ausnahmen für den Zukauf von konventionell ungebeiztem Saatgut sind bei der Zertifizierungsstelle vor dem Einsatz zu beantragen.
- Jungpflanzen müssen ausnahmslos aus biologischer Erzeugung stammen.

Pflanzenschutz

Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter sind durch geeignete Sorten, Fruchtfolge, Förderung von Nützlingen und mechanischer Unkrautbekämpfung zu bekämpfen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nur erlaubt, wenn diese im Anhang II der Bioverordnung 889/2008 oder auf www.infoxgen.com gelistet sind.

Infoblatt
Umstellungszeiten

Ansuchen Saatgut

<http://www.slk.at>

EU BIO VO 889/2008
Anhang II

www.infoxgen.com

Düngung

Maximal dürfen 170kg N pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche aus Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen (einschließlich Geflügelmist), kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen stammen.

Äquivalent dazu sind die Höchstgrenzen beim Tierbesatz pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche laut Anhang IV der Bioverordnung 889/2008 einzuhalten. Nationale Bestimmungen zum Einsatz und zur Lagerung von Düngemitteln betreffend Menge, Ausbringungszeitpunkt etc. sind in jedem Fall einzuhalten.

Es sind alle organischen und anorganischen Düngemittel erlaubt, welche im Anhang I der Bioverordnung 889/2008 oder auf www.infoxgen.com gelistet sind.

EU BIO VO 889/2008
Anhang I und IV

www.infoxgen.com

Tierische Erzeugung

Grundsätze Tierzugang

Tiere müssen grundsätzlich aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen. Folgende Ausnahmen zum Einbringen von nicht biologischen Tieren sind zulässig:

- Büffel, Kälber und Fohlen weniger als sechs Monate alt und nur zum Zwecke der Zucht eingebracht, außer:
 - ✓ bei einer Totgeburt oder ein frühes Verenden eines Kalbes in der Mutterkuhhaltung ist das ersatzweise Nachbesetzen mit konventionellen Kälbern erlaubt, wenn ein entsprechender Beleg der Tierkörperverwertung aufliegt. Umgestellt können diese Tiere nur werden, wenn diese als Zuchttiere am Betrieb verbleiben.
- Zuchtlämmer und –kitze weniger als 60 Tage alt
- Jungtiere, zum Zwecke der Zucht, welche noch nicht geworfen haben im Rahmen von 10% des Bestandes an ausgewachsenen Rindern bzw. Pferden (alle über 1 Jahr) und 20% des Bestandes an ausgewachsenen bei Schweinen, Schafen und Ziegen (alle über 6 Monate):
 - ✓ bei Beständen unter 10 Rinder und/oder 5 Schafen, Ziegen oder Schweinen darf jährlich je 1 Tier zugekauft werden,
 - ✓ Zuchtferkel sind bis zu einem Gewicht von 35kg nur bei den Rassen Mangaliza und Turopolje möglich,
 - ✓ handelt es sich um eine nachweislich gefährdete Tierrasse können auch Muttertiere im angeführten Ausmaß eingebracht werden,
 - ✓ eine Ausweitung auf bis zu 40% ist durch die zuständige Behörde beim Vorliegen entsprechender Gründe möglich.
- Mast- und Legehennenküken weniger als 3 Tage alt (sog. Eintagesküken)

Umstellungszeiten bei Tieren

Werden derartige konventionelle Tiere eingebracht, müssen diese folgende Umstellungszeiten durchlaufen, bevor diese Tiere oder Erzeugnisse daraus als „bio“ in Verkehr gebracht werden dürfen:

Tierkategorie	Nutzung	Umstellungszeit
Rinder, Pferde, Büffel	Fleisch	$\frac{3}{4}$ der Lebenszeit und mindestens 12 Monate
	Milch	6 Monate
Schafe, Ziegen	Fleisch	6 Monate
	Milch	6 Monate
Schweine		6 Monate
Geflügel	Fleisch	10 Wochen
	Eier	6 Wochen

Grundsätze in der Tierhaltung

- Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben.
- Im Stallgebäude müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein.
- Die Tiere dürfen in ihrem natürlichen Verhalten nicht maßgeblich eingeschränkt werden.
- Die geforderten Mindeststall- und Auslaufflächen sind entsprechend einzuhalten.
- Stallböden dürfen zu maximal 50% der Mindeststallfläche in Form von Spalten ausgeführt sein.
- Jedem Tier muss ein Liegeplatz mit Einstreu aus natürlichem, verformbarem Material zur Verfügung stehen.
- Das dauerhafte Anbinden von Tieren ist untersagt – Ausnahme: Betriebe, welche die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kleinbetriebsausnahme bei Rindern erfüllen.
- Raufutterverzehrer ist Weidegang zu gewähren, wenn die Bedingungen es erlauben.

Hinweis: Zusätzlich zu den Bestimmungen der EU-Bioverordnung ist auch das österreichische Tierschutzrecht zu beachten.

Krankheitsvorsorge und Tierbehandlung

Jede Tierbehandlung ist in einem Stallbuch oder Abgabebeleg des Tierarztes aufzuzeichnen. Dabei müssen folgende Parameter dokumentiert werden:

- Art des Mittels sowie Einzelheiten der Diagnose,
- Art der Verabreichung,
- Dauer der Behandlung,
- Gesetzliche Wartezeit und/oder Bio-Wartezeit (doppelte gesetzliche Wartezeit).

Wartezeiten auf Fleisch und Milch sind bei Biobetrieben zu verdoppeln (der Tag der Behandlung zählt nicht zur Wartezeit). Werden allopathische Arzneimittel ohne Wartezeit eingesetzt, ist dennoch eine Wartefrist von 48 Stunden einzuhalten.

Erhält ein Tier innerhalb eines Jahres mehr als 3 Behandlungen (oder mehr als eine Behandlung bei Tieren mit einem kürzeren Lebenszyklus

als ein Jahr – z.B. Mastschweine) mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel oder Antibiotika, so dürfen die betroffenen Tiere oder die von diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse nicht bzw. erst nach Durchlaufen der entsprechenden Umstellungsfrist unter biologischer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen, von amtlichen Stellen verordnete Maßnahmen und mehrere Behandlungen für den selben Krankheitsverlauf.

Das Anbringen von Gummiringen bei Schwänzen, Durchführen von Embryotransfers, das Abkneifen von Zähnen und die Immunokastration sind bei Biobetrieben generell verboten!

Eingriffe sind laut österreichischem Tierschutzgesetz und nur nach entsprechender Schmerzausschaltung vorzunehmen. Für folgende Eingriffe ist vorab eine Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich.

Einzeltiergenehmigung:

- Für das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.
- Beim Enthornen von Rindern über 6 Wochen.

Erlass Eingriffe

Betriebsbezogene Genehmigung (3 Jahre gültig):

- Für Enthornungen von Rindern unter 6 Wochen und Kitzen bis 4 Wochen zur Zucht und Milchproduktion.
- Für das Kupieren von Schwänzen bei Lämmern bis zu einem Alter von 7 Tagen zur Zucht.

Grundsätze in der Fütterung

Biozertifizierte Tierarten müssen entsprechend biologisch bzw. biokonform gefüttert werden. Dazu gibt es folgende Bestimmungen:

- Die Ration für Raufutterverzehrer muss mindestens zu 60% aus frischem, siliertem oder getrocknetem Raufutter bestehen.
- Mindestens 60% der Futtermittel für Raufutterverzehrer müssen aus dem eigenen Betrieb oder von biologischen Betrieben aus der Region stammen.
- Mindestens 20% der Futtermittel für Schweine und Geflügel müssen aus dem eigenen Betrieb oder von biologischen Betrieben aus der Region stammen.
- Der Einsatz von Futtermittel mit gentechnisch veränderten Organismen (oder daraus hergestellt), synthetische Aminosäuren, Antibiotika, Kokzidiostatika, andere Arzneimittel, Wachstums- oder Leistungsförderer ist verboten.
- Betriebsfremde Umstellungsfuttermittel können bis zu einem Anteil von 30% in der Ration verwendet werden. Betriebseigene Umstellungsfuttermittel können zu 100% am Betrieb eingesetzt werden.
- Als Futtermittelzusätze wie Mineralstoffe, Vitamine, sonstige Hilfsstoffe und Silierzusätze dürfen nur die im Anhang V bzw. Anhang VI angeführten Produkte verwendet werden.

EU BIO VO 889/2008
Anhang V
Anhang VI

- Für Schweine und Geflügel darf der Anteil des konventionellen Eiweißfutters höchstens 5% des Jahresbedarfs in der Trockenmasse betragen.
- Konventionelle Gewürze, Kräuter und Melassen können im Ausmaß von 1% der Gesamtjahresfuttermenge der jeweiligen Tierart verfüttert werden, sofern sie nicht in biologischer Qualität verfügbar sind und ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet wurden.
- Mineralfuttermischungen, Ergänzungsfuttermittel und Vitaminpräparate müssen im Betriebskatalog bzw. auf www.infoxgen.com gelistet sein.
- Junge Säugetiere müssen in folgendem Zeitraum mit natürlicher Milch ernährt werden:
 - ✓ Kälber und Fohlen mindestens 3 Monate.
 - ✓ Kitze und Lämmer mindestens 45 Tage.
 - ✓ Ferkel mindestens 40 Tage.

www.infoxgen.com

Spezielle Haltungsfragen bei Rindern und Pferden

Neben den allgemeinen Bestimmungen für alle Tierarten in der EU-Bio Verordnung und im Tierschutzrecht (wie z.B. eine gute Betreuung und ausreichende Fütterung der Tiere, gute Licht- und Luftverhältnisse im Stall) gibt es folgende Bestimmungen für Rinder in der EU-Bio-Verordnung:

Mindeststall- und Auslaufflächen für Rinder und Pferde gemäß EU-Bio-Verordnung

	Stallfläche pro Tier	Auslauffläche pro Tier
Milchkühe	6 m ²	4,5 m ²
Jung- und Mastrinder		
bis 100 kg Lebendgewicht (Kälber- Einzelboxen bis max. zum 7. Lebenstag)	1,5 m ²	1,1 m ²
bis 100 kg Lebendgewicht	1,6 m ² (laut Tierschutzrecht)	1,1 m ²
bis 200 kg Lebendgewicht	2,5 m ²	1,9 m ²
bis 350 kg Lebendgewicht	4 m ²	3 m ³
über 350 kg Lebendgewicht	5 m ² (mind. aber 1 m je 100 kg Lebendgewicht)	3,7 m ² (mind. aber 0,75 m ² je 100 kg Lebendgewicht)
Zuchtstiere	10 m ²	30 m ² bzw. 9 m ² wenn er in der Herde eingebunden ist

Gemäß den Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung ist die Haltung auf Vollspaltenböden verboten.

Es dürfen nur höchstens 50 % der nach der EU-Bio-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststallbodenfläche als Spaltenboden ausgeführt sein.

Zusätzliche Anforderungen gemäß Bundestierschutzgesetz:

Mindestmaße für Liegeboxen bei Rindern

Tiergewicht	Liegeboxenlänge		Liegeboxenbreite
	wandständig	gegenständig	
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Anforderungen für Spaltenböden bei Rindern

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

- Die Auftrittsfläche von Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallrosten muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.
- Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen.
- Die Auftrittsfläche dieser Böden muss > 80 mm betragen.
- Holzlattenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.

Kleinbetriebsregelung für die Anbindehaltung von Rindern

Grundsätzlich ist die Anbindehaltung von Tieren nicht gestattet.

Dazu gibt es aber folgende Ausnahmen:

- Bei einzelnen Tieren kann aus Tierschutz oder Sicherheitsgründen eine zeitlich begrenzte Anbindung genehmigt werden (z.B. Zuchtstier, kranke Tiere).
- In sogenannten Kleinbetrieben (unter 35 Rinder GVE) kann die Anbindehaltung von Rindern unter folgenden Bedingungen genehmigt werden:
 - ✓ Erreichen von 24 Punkten bei der TGI-Beurteilung,
 - ✓ keine Überschreitung der Obergrenze von 35 Rinder GVE im Jahresdurchschnitt (Rinder-GVE-Besatz auf www.eama.at errechenbar),
 - ✓ den Rindern wird an mindestens 2 Tagen pro Woche Freigeländezugang angeboten.

- ✓ Der Regelung zugrunde liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchvieh- oder Mutterkühen mit Nachzucht. Die angegebene Rinder-GVE-Zahl gilt jedoch nicht für die alleinige Haltung von Tieren einer Tierkategorie. Bei alleiniger Haltung von Tieren einer Tierkategorie reduziert sich die zulässige Rinder-GVE-Zahl auf 20 GVE.

Mindestmaße für die Anbindehaltung von Rindern gemäß Bundestierschutzgesetz

Die Beurteilung der tiergerechten Haltung erfolgt in Anbindeställen durch den TGI (Tiergerechtigkeitsindex), dabei werden die Standmaße des Tierschutzrechtes als Grundlage genommen.

Tiergewicht	Standlänge Kurzstand	Standlänge Mittelstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

Müssen Anpassungen gemäß dem Tierschutzgesetz erfolgen, so gelten die allgemeinen Übergangsbestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Kuherzieher (Kuhtrainer):

Das Tierschutzrecht erlaubt nur den Weiterbetrieb bestehender Anlagen (errichtet vor 01.01.2005) mit folgenden Bedingungen:

- Anbringung des Kuherziehers 5 cm über dem Widerrist.
 - ✓ Muss für das Einzeltier einstellbar sein,
 - ✓ darf höchstens einen Tag in der Woche eingeschaltet sei,.
 - ✓ darf nur für trächtige Rinder und Rinder bis zu einem Monat vor der Abkalbung verwendet werden.

Auslauf und Weide

Grundsätzlich ist allen Rindern Weide und Auslauf zu gewähren. Die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten.

Die Endmast von Rindern kann aber in Stallhaltung erfolgen, sofern diese ausschließlich im Stall verbrachte Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als längstens drei Monate ausmacht.

Umsetzung der Weidevorgabe für Pflanzenfresser (Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen)

Für das Jahr 2020 wurden die Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidevorgabe für alle am Betrieb befindlichen Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) festgelegt.



Die Umsetzung der Anforderungen kann durch zwei Umsetzungsvarianten erfolgen:

Variante A: Es muss mindestens eine raufutterverzehrende Großvieheinheit (GVE) pro Hektar weidefähiger Fläche geweidet werden
oder

Variante B: Es müssen zumindest 50% der raufutterverzehrende Großvieheinheiten (GVE) des Betriebes geweidet werden.

Bei beiden Varianten ist es notwendig, die Anzahl der am Betrieb befindlichen raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (GVE) zu ermitteln.

Für die Berechnung der Rinder-GVE ist der Tierbestand aus der Rinderdatenbank zum 01.04. eines jeden Jahres heranzuziehen.

Für die Berechnung der GVE von Schafen, Ziegen und Pferden wird der Tierbestand laut Tierliste im Mehrfachantrag (MFA) bzw. laut VIS Datenbank (Stichtag ebenfalls 01.04.) herangezogen.

Für die Berechnung wurden folgende GVE-Werte festgelegt:

Rinder

- 0,5 bis 2 Jahre: 0,6 GVE
- 2 Jahre: 1,0 GVE

Schafe, Ziegen (Kleinwiederkäuer)

- bis 1 Jahr: 0,07 GVE
- 1 Jahr: 0,15 GVE

Pferde (Equiden)

- Widerristhöhe < 1,48 m bzw.
Endgewicht < 300 kg: 0,5 GVE
- größere/schwerere Rassen: 1,0 GVE

Über ein Jahr alte Stiere müssen in dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden, diese müssen aber jedenfalls Zugang zu Auslauflächen haben.

Welche Tiere entsprechend der ermittelten GVE-Anzahl auf die Weide kommen, liegt in der Entscheidung des Betriebes, ebenso mit welchen Flächen der Weidevorgabe nachgekommen wird.

Die Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt zur Erfüllung der Weidevorgabe bei.

Bei der Variante A ist es notwendig, die weidefähige Fläche zu ermitteln. Die weidefähige Fläche errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebes abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“. Zusätzlich zum Grünland werden Ackerflächen zu 20% als weidefähige Fläche gewertet.

Für Hutweiden und einmündige Wiesen kann ein Reduktionsfaktor von 0,6 berücksichtigt werden (1,67 ha entsprechen 1 ha normalem Grünland).

Almen und Gemeinschaftsweiden werden in die Berechnung der weidefähigen Fläche nicht miteinbezogen.

Wenn Weideflächen von anderen biozertifizierten Tieren (z.B. Weidegänsen) genutzt werden, können diese bei den Pflanzenfressern abgezogen werden.

Als nicht weidefähig gelten:

- Grünlandflächen steiler als 25 % (nur bei Rindern und Pferden),
- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen und Wasserschutzgebiete mit behördlichem Weideverbot (generell oder zeitlich begrenzt) und Feldstücke ≤ 0,2 ha.

Weideplan und Aufzeichnungen zur Weide

2020 muss jeder Betrieb die betriebliche Situation in Zusammenhang mit den Weidvorgaben bewerten und einen Weideplan erstellen, dieser muss bis spätestens 30.06.2020 am Betrieb aufliegen.

Der Weideplan muss zumindest die von der Weidevorgabe 2021 umfassten Tiere, die Weideflächen sowie die voraussichtliche Weideperiode beinhalten.

Zur Durchführung der Weide müssen Aufzeichnungen geführt werden die lückenlos Aufschluss über die Einhaltung der Weidevorgabe geben.

Es kann entweder jeder Weidetag pro Tierkategorie aufgezeichnet werden oder es wird der gesamte Weidezeitraum mit begründeten Unterbrechungen je Tierkategorie dokumentiert.

Zeitlich befristete Ausnahmen zur Weidedurchführung gibt es im Falle einer Behandlung gegen Endoparasiten bei Schafen und Ziegen, bei extremer Trockenheit und Wassermangel, bei lang andauernden Regenperiode und sehr aufgeweichte Flächen und bei Wintereinbruch in der Weidezeit (z.B. im Almgebiet) oder Sturm.

Streuobstwiesen im Zeitraum der Obststreife müssen von Schafen und Ziegen nicht beweidet werden (Gefahr Verschluckens von Obst).

Derartige Weideunterbrechungen müssen aber in den Weideaufzeichnungen ersichtlich sein!

Kälberhaltung

Nach der EU-Bio-Verordnung ist die Kälberrichtlinie direkt umzusetzen. (Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern):

- Als Kälber gelten Rinder bis zum vollendeten Alter von 6 Monaten.
- Kälber dürfen nicht angebunden werden.
 - ✓ Von dieser Regelung ausgenommen sind Kälber in Gruppenhaltung, die während der Milchtränke für höchstens eine Stunde angebunden werden können.
- Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind. Ab dem 8. Lebenstag sind sie in Gruppen zu halten.
- Kälbern ist ab dem 8. Lebenstag Zugang zu Freigelände zu gewähren. Eine Gruppenweise Nutzung des Auslaufs ist mit maximal einer anderen Tierkategorie (z.B. Kalbinnen) möglich. Der Kälberauslauf darf nicht vollständig überdacht sein.

Zukaufsbestimmungen bei Rindern

Tiere müssen grundsätzlich aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen.

Dazu gibt es Ausnahmen:

Grundvoraussetzungen für den Zukauf (oder sonstige Einbringung) von Tieren zu Zuchtzwecken nichtbiologischer Herkunft sind:

- Tiere biologischer Herkunft sind nicht in ausreichender Menge verfügbar.
- Vor einer Vermarktung von Tieren oder Produkten unter Biobezeichnung müssen die Umstellungsfristen eingehalten werden.
- Als zeitlich unbegrenzte Ausnahme können jährlich 10 % des Bestandes der ausgewachsenen Tiere (bei Beständen unter 10 Tieren max. 1 Tier) in Form von weiblichen Jungtieren, welche noch nicht gekalbt haben, zugekauft werden (also trächtige Jungtiere, aber keine Kühe nach der ersten Abkalbung).
- Für den Aufbau eines Bestandes dürfen konventionelle Zuchtkälber (Alter bis 6 Monate) zugekauft werden. Vor einer Vermarktung von Produkten dieser Tiere müssen aber die Umstellungszeiten eingehalten werden.
- Bei Totgeburt bzw. Verendung von Kälbern in der Mutterkuhhaltung (bis zum Alter von 6 Monaten) ist das ersatzweise Nachbesetzen mit Kälbern aus konventioneller Landwirtschaft möglich
 - ✓ vorausgesetzt, ein entsprechender Beleg der Tierkörperverwertung liegt auf.
 - ✓ Ersatzkälber können nur umgestellt werden, wenn sie für die Zucht verwendet werden.
- Männliche Zuchttiere dürfen zugekauft werden.
- Bei gefährdeten Rassen können auch Muttertiere gekauft werden.
- Bei einer erheblichen Ausweitung der Haltung, einer Rassenumstellung oder beim Aufbau eines neuen Tierhaltungszweiges können nach vorheriger behördlicher Genehmigung bis zu 40 % konventionelle Tiere zugekauft werden.

Umstellungszeiten bei Rindern

- Fleischerzeugung: mindestens 12 Monate und auf jeden Fall mind. 3/4 der Lebenszeit
- Milcherzeugung: 6 Monate

Die Umstellungszeiten der Tiere sind für anerkannte Biobetriebe unter anderem besonders von Bedeutung:

- Beim Aufbau eines neuen Tierhaltungs-/ Betriebszweiges.
- Bei der Einbringung (Zukauf usw.) von Tieren nichtbiologischer Herkunft in den Biobetrieb.
- Bei mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln innerhalb eines Jahres.
- Bei Unterbrechung der biologischen Haltung durch Weide oder Alping auf Flächen welche nicht "biokonform" sind.
- Nach Aberkennung einer Warenpartie aus dem Tierhaltungsbereich (schwerwiegender Verstoß).

Fütterungsbestimmungen bei Rindern

- Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden. Pflanzenfresser müssen mindestens 60 % der Futtermittel aus der eigenen Betriebseinheit erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Futtermittel einzusetzen, welche von biologischen Betrieben aus derselben Region stammen.
- Umstellungsfuttermittel können bis zu 30 % der Jahres-Ration verwendet werden. Betriebseigene Umstellungsfuttermittel können bis zu 100 % verwendet werden.
- Junge Säugetiere müssen mit natürlicher Milch ernährt werden (Kälber mindestens 3 Monate lang).
- Als Futtermittelzusätze wie Mineralstoffe, sonstige Hilfsstoffe und Silierzusätze dürfen nur die im Anhang V bzw. VI angeführten Produkte verwendet werden und diese müssen die Gentechnikbestimmungen erfüllen.
- Der Einsatz der naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E ist aus Gründen der Tiergesundheit nur mit Ausnahmegenehmigung möglich (generelle Ausnahme durch das Bundesministerium für Gesundheit wurde vergeben und von den Zertifizierungsstellen angewendet).
 - ✓ Das heißt beim Einkauf von Mischfuttermitteln, Mineralstoffmischungen und dgl. Unbedingt darauf achten, dass diese entweder in einer Bio-Futtermittelliste (z.B. Betriebsmittelkatalog) angeführt und/oder als für die Biolandwirtschaft geeignet gekennzeichnet sind.

Enthornen von Kälbern

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dürfen Eingriffe wie die Enthornung von Kälbern nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, kann der Eingriff von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Für die Erteilung einer betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigung muss ein Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht werden.

Folgende Vorgaben müssen erfüllt werden:

- Kälber dürfen beim Eingriff max. 6 Wochen alt sein.
- Beim Eingriff muss eine wirksame Betäubung und eine zusätzliche Schmerzausschaltung und eine Schmerznachbehandlung durchgeführt werden.

Für das Enthornen von Kälbern, die älter als 6 Wochen sind, muss ein einzeltierbezogener Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht werden.

Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren

Gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 muss für das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren bei der zuständigen Behörde um eine Genehmigung des Eingriffs angesucht werden.

Speziellehaltungsfragen bei Schafen und Ziegen

Neben den allgemeinen Bestimmungen für alle Tierarten in der EU-Bio-Verordnung und im Tierschutzrecht (wie z.B. eine gute Betreuung und ausreichende Fütterung der Tiere, gute Licht- und Luftverhältnisse im Stall, ein regelmäßiger Auslauf, sowie Weide für Schafe und Ziegen, wenn die Bedingungen dies gestatten) gibt es folgende Bestimmungen für Schafe und Ziegen:

Schafe und Ziegen dürfen nicht in Anbindung gehalten werden.

Mindeststall- und Auslaufflächen

Stall- und Auslaufflächen für Gruppenbuchten lt. EU-Verordnung

	Stallfläche / Tier	Auslauffläche / Tier
Schafe und Ziegen	1,5 m ²	2,5 m ²
Lämmer und Kitze	0,35 m ²	0,5 m ²

Stallflächen für Einzelbuchten laut Bundestierschutzgesetz

	Schafe	Ziegen
Muttertier mit 1 Lamm/Kitz	2 m ² /Tier	1,8 m ² /Tier
Muttertier mit mehr als 1 Lamm/Kitz	2,3 m ² / Tier	2,1 m ² / Tier
Widder/Böcke	3,0 m ² / Tier	3,0 m ² / Tier

Umsetzung der Weidevorgabe für Schafe, Ziegen

Siehe Abschnitt – Speziellehaltungsfragen bei Rindern und Pferden.

Erlass Weide

Zukaufbestimmungen bei Schafen und Ziegen

Tiere müssen grundsätzlich aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen.

Dazu gibt es Ausnahmen:

Grundvoraussetzungen für den Zukauf (oder sonstige Einbringung) von Tieren zu Zuchtzwecken nichtbiologischer Herkunft sind:

- Tiere biologischer Herkunft sind nicht in ausreichender Menge verfügbar.
- Vor einer Vermarktung von Tieren oder Produkten unter Biobezeichnung müssen die Umstellungsfristen eingehalten werden. Die **Umstellungsfristen** für Schafe und Ziegen betragen zur Fleisch- und Milcherzeugung **6 Monate**.
- Der Zukauf in Form von konventionellen Zuchtlämmern oder Zuchtkitzen ist nur für den Aufbau eines Bestandes erlaubt, das Lamm/Kitz darf dabei höchstens 60 Tage alt sein.
- Als zeitlich unbegrenzte Ausnahme können jährlich 20 % des Bestandes der ausgewachsenen Tiere (bei Beständen unter 5 Tieren höchstens 1 Tier) in Form von weiblichen Jungtieren, welche noch nicht gelammt/gekitzt haben, zugekauft werden (also

Lämmer/Kitze oder trächtige Jungtiere, aber keine Schafe oder Ziegen nach der ersten Geburt).

- Konventionelle männliche Zuchttiere dürfen zugekauft werden.
- Folgenden Ausnahmen müssen vorher durch die zuständige Lebensmittelbehörde genehmigt werden:
 - ✓ Bei einer erheblichen Ausweitung der Haltung, einer Rassenumstellung oder beim Aufbau eines neuen Tierhaltungszweiges können bis zu 40 % genehmigt werden.
 - ✓ Im Falle von Tierverlusten infolge von Seuchen oder Katastrophen kann der Zukauf von Mutterschafen auch in Form von erwachsenen Tieren genehmigt werden.

Fütterungsbestimmungen bei Schafen und Ziegen

- Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden.
- Pflanzenfresser müssen mindestens 60 % der Futtermittel aus der eigenen Betriebseinheit erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Futtermittel einzusetzen, welche von biologischen Betrieben aus derselben Region stammen.
- Junge Säugetiere müssen mit "natürlicher Milch" ernährt werden (Lämmer und Kitze mindestens 45 Tage lang).
- Weidegang muss immer gewährt werden, wenn die Bedingungen dies gestatten.
- Als Futtermittelzusätze wie Mineralstoffe, Vitamine (der Einsatz der naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E ist aus Gründen der Tiergesundheit nur mit Ausnahmegenehmigung möglich), sonstige Hilfsstoffe und Silierzusätze dürfen nur die im Anhang V bzw. Anhang VI angeführten Produkte verwendet werden, welche die Gentechnikbestimmungen erfüllen.
 - ✓ Das heißt beim Einkauf von z.B. Mischfuttermitteln, Mineralstoffmischungen und dgl. unbedingt darauf achten, dass diese entweder im Betriebsmittelkatalog gelistet und/oder als für die Biolandwirtschaft geeignet gekennzeichnet sind.

Eingriffe bei Schafen und Ziegen

Das Kupieren des Schwanzes (nur Schafe) darf nicht routinemäßig durchgeführt werden. Das Schwanzkupieren aus Sicherheitsgründen oder hygienischen, gesundheitlichen Gründen ist im Falle einer tierärztlich bestätigten Notwendigkeit zulässig, wenn:

- die Lämmer nicht älter als drei Tage sind und der Eingriff durch qualifiziertes Personal oder durch den Tierarzt erfolgt und eine gültige Ausnahmegenehmigung dafür aufliegt,
- im Vorfeld eine entsprechende Ausschaltung des Schmerzes stattgefunden hat und der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt (keine Gummiringe).

Das Enthornen von weiblichen Ziegen für die Nutzung als Milchziegen aufgrund von Sicherheitsgründen für das Betreuungspersonal und zur Sicherheit und des Wohlbefindens der anderen Tiere ist zulässig, wenn:

Erlass Eingriffe

- die Kitze nicht älter als 4 Wochen sind und der Eingriff durch einen Tierarzt/ eine Tierärztin erfolgt und eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- Beim Eingriff muss eine wirksame Betäubung und eine zusätzliche Schmerzausschaltung und eine Schmerznachbehandlung durchgeführt werden.

Spezielle Haltungsfragen bei Schweinen

Neben den allgemeinen Bestimmungen für alle Tierarten in der EU-Bio Verordnung und im Tierschutzrecht (wie z.B. eine gute Betreuung und ausreichende Fütterung der Tiere, gute Licht- und Luftverhältnisse im Stall) gibt es folgende Bestimmungen für Schweine:

Mindeststall- und Auslaufflächen gemäß EU-Bioverordnung

	Ferkel	Mastschweine		Zuchtsauen	Eber
Stallfläche	0,6 m ²	bis 50 kg 0,8 m ²	bis 110 kg 1,3 m ²	mit Ferkel 7,5 m ²	6 m ²
		bis 85 kg 1,1 m ²	ab 110 kg 1,5 m ²	ohne Ferkel 2,5 m ²	
Auslauffläche	0,4 m ²	bis 50 kg 0,6 m ²	bis 110 kg 1 m ²	mit Ferkel 2,5 m ²	8 m ²
		bis 85 kg 0,8 m ²	ab 110 kg 1,2 m ²	ohne Ferkel 1,9 m ²	

Es müssen Auslaufflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Auf ausreichend Einstreu- und Beschäftigungsmaterial ist stets zu achten. Nähere Informationen bzw. Vorschriften sind im Erlass „Einstreu- und Beschäftigungsmaterial für Schweine“ geregelt.

Erlass Schweine

Zusätzliche Anforderung an Beton- Spaltenböden (Flächenelemente) gemäß Bundestierschutzgesetz

Tierkategorie	Maximale Spaltenweite	Minimale Auftrittsbreite
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauen, Sauen, Eber	20 mm	80 mm

- Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten.

- Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.
- Vollspaltenböden sind laut EU-Bio-Verordnung verboten, max. 50% Spaltenanteil ist erlaubt.

Zukaufsbestimmungen bei Schweinen

Schweine müssen grundsätzlich aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen.

Die Verfügbarkeit von Biojungsaunen und Biozuchtferkeln ist derzeit für die in Österreich üblichen Rassen Edelschwein, Landrasse sowie Gebrauchskreuzungen dieser beiden Rassen (F1) uneingeschränkt gegeben. Auch bei den Rassen Duroc und Schwäbisch Hall ist derzeit von einer ausreichenden Verfügbarkeit auszugehen.

Nicht ausreichend verfügbar sind Tiere der seltenen Rassen Turopolje und Mangalitza sowie herdbuchfähige Tiere einzelner Linien der oben angeführten Rassen.

Betriebe, die seltene Rassen (Turopolje, Mangalitza) halten, dürfen Zuchttiere dieser Rassen, sofern Biotiere nicht verfügbar sind, im Rahmen der 20%-Regelung aus konventionellen Betrieben zukaufen.

Folgende Ausnahmen müssen vorher durch die zuständige Lebensmittelbehörde genehmigt werden:

- Bei erheblicher Ausweitung der Haltung, einer Rassenumstellung oder beim Aufbau eines neuen Tierhaltungszweiges können bis zu 40 % genehmigt werden.
- Im Falle von Tierverlusten infolge von Seuchen oder Katastrophen kann der Zukauf von Schweinen auch in Form von erwachsenen Tieren genehmigt werden.

Fütterungsbestimmungen bei Schweinen

- Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden.
- Schweine müssen mindestens 20 % der Futtermittel aus der eigenen Betriebseinheit erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Futtermittel einzusetzen, welche von biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus derselben Region stammen.
- Umstellungsfuttermittel können bis zu 30 % der Jahres-Ration verwendet werden. Betriebseigene Umstellungsfuttermittel können bis zu 100 % verwendet werden.
- Schweine müssen auch Strukturfutter (z.B. Gras, Silage) erhalten.
- Ferkel müssen mindestens 40 Tage lang natürliche Milch erhalten.
- Als Futtermittelzusätze wie Mineralstoffe, Vitamine, sonstige Hilfsstoffe dürfen nur die im Anhang V bzw. Anhang VI angeführten Produkte verwendet werden, zusätzlich sind die Gentechnikbestimmungen einzuhalten.
 - ✓ Das heißt beim Einkauf von z.B. Mischfuttermitteln, Mineralstoffmischungen und dgl. unbedingt darauf achten, dass diese entweder im Betriebsmittelkatalog gelistet und/oder als für die Biolandwirtschaft geeignet gekennzeichnet sind.

- Wenn eine ausschließliche Versorgung mit eiweißhaltigen Futtermitteln aus biologischer Landwirtschaft nicht möglich ist, gibt es eine befristete Ausnahmeregelung für den Einsatz konventioneller Eiweißfuttermittel.
 - ✓ Für Schweine darf der Anteil des konventionellen Eiweißfuttermittels bis 31.12.2020 höchstens 5 % des Jahresbedarfs in Trockenmasse betragen. Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Eingriffe bei Schweinen

- Das Kastrieren von männlichen Ferkeln ist nach der EU-Bio-Verordnung grundsätzlich für eine traditionelle Produktion möglich.
- Das Kupieren von Schwänzen und Zähneabkneifen darf nicht systematisch durchgeführt werden, kann aber aus Gesundheits- oder Tierschutzgründen genehmigt werden.
- Eingriffe sind nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde unter Einhaltung folgender Vorgaben des Tierschutzrechts zulässig:
 - ✓ Die Verkleinerung der Eckzähne, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind und durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht (Eingriff nicht routinemäßig, nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge).
 - ✓ Das Kupieren des Schwanzes, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind, der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird (Eingriff nicht routinemäßig, zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere).
 - ✓ Das Kastrieren männlicher Schweine, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind, der Eingriff durch einen Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.

Erlass Eingriffe

Weitere Erläuterungen zur Schweinehaltung

Schweinehaltung für den Eigenbedarf kann unter den Bedingungen der EU-Bio-Verordnungen aus der Zertifizierung genommen werden.

In Bezug auf die Bioförderung gibt es dazu aber noch zusätzliche eigene Förderungsvoraussetzungen, welche bei Beantragung der Bioförderung eingehalten werden müssen (im Internet verfügbar unter www.ama.at).

Spezielle Halungsfragen bei Geflügel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für alle Tierarten in der EU-Bio-Verordnung und im österreichischen Tierschutzrecht (wie z.B. eine gute Betreuung und ausreichende Fütterung der Tiere, gute Licht- und Luftverhältnisse im Stall) gibt es folgende Bestimmungen für Geflügel:

- Geflügel muss in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- Zumindest ein Drittel der Stallfläche muss eingestreut sein.
- Es müssen für alle Tiere ausreichend Sitzstangen vorhanden sein.
- Ausreichend große Auslauflöcher müssen vorhanden sein.
- Die Anzahl der Tiere je Geflügelstall ist begrenzt.
- Für Legehennen über einem Bestand von 100 Tieren muss eine ausreichend große Kotgrube (unter den Sitzstangen) vorhanden sein.
- Bei künstlicher Beleuchtung muss eine Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden eingehalten werden.
- Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen.
- Wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, Teich oder See haben.
- Das Stutzen der Schnäbel darf nicht systematisch durchgeführt werden, kann aber aus Gesundheits- oder Tierschutzgründen genehmigt werden.

Mindeststall- und Auslaufflächen bei Mastgeflügel gemäß EU-Bioverordnung

Tierkategorie	Haltungsform	Mindestfläche
Masthühner	Bodenhaltung mit Auslauf	<u>Stall:</u> 10 Tiere je m ² , höchstens aber 21 kg je m ² <u>Auslauf:</u> 4 m ² je Tier
Truthühner	Bodenhaltung mit Auslauf	<u>Stall:</u> 10 Tiere je m ² , höchstens aber 21 kg je m ² <u>Auslauf:</u> 10 m ² je Tier
Enten	Bodenhaltung mit Auslauf	<u>Stall:</u> 10 Tiere je m ² , höchstens aber 21 kg je m ² <u>Auslauf:</u> 4,5 m ² je Tier
Gänse	Bodenhaltung mit Auslauf	<u>Stall:</u> 10 Tiere je m ² , höchstens aber 21 kg je m ² <u>Auslauf:</u> 15 m ² je Tier

Bei Mastgeflügel (Masthühner, Truthühnern, u.Ä.) kann die Besatzdichte auf 12 Tiere pro m² bei Masthühnern bzw. bei Truthühnern u. Ä. auf 28 kg Lebendgewicht je m² Nettostallfläche erhöht werden, wenn ein Außenklimabereich bzw. Außenscharraum geschaffen wird.

Zur Erholung der Vegetation bzw. aus hygienischen Gründen muss für den Auslauf eine Ruhezeit von mindestens zwei Wochen eingehalten werden.

Anforderungen zur Bio-Legehennen-Haltung

Stalleinrichtung	Mindestmaß bzw. Mindestanzahl
Stallfläche - Bodenhaltung	max. 6 Tiere pro m ² / bei richtlinienkonformen Außenscharraum max. 7 Tiere pro m ²
Stallfläche - Volierenhaltung	max. 7 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche sowie max. 14 Tiere/m ² Stallgrundfläche; richtlinienkonformer Außenscharraum ist erforderlich
Auslauffläche	mind. 8 m ² pro Tiere
Ausflugöffnung	mind. 40 cm breit und 35 cm hoch bzw. mind. 4 Laufmeter je 100 m ² Stallfläche
Sitzstangenlänge	20 cm je Tier (1 m ² Rostfläche = 300 cm Sitzstangenlänge)
Einzelnester	1 Stück je 7 Tiere
Gruppennester	1 m ² je 83 Tiere

Definition Außenklimabereich/Außenscharraum:

Ein Außenscharraum bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, künstlich oder natürlich beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnlichen Vorrichtungen begrenzt wird und

- während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, künstliches oder ausreichend natürliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel der nutzbaren (begehbaren) Stallfläche im Stallinneren umfasst,
- überdacht ist, über automatische Schieber-/ Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
- eingestreut ist,
- eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
- sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharraum maximal 40 cm beträgt (Truthühner maximal 25 cm Niveauunterschied); größere Niveauunterschiede können durch vorgebaute Auf- und Abstiegshilfen überwunden werden,
- und über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen (Truthühner: Mindestbreite je Auslauföffnung 80 cm, Mindesthöhe 60 cm; Legehennen: Mindestbreite je Auslauföffnung 40 cm, Mindesthöhe 35 cm).

Auslaufgestaltung und Auslaufgewährung

Seit 01.01.2019 sind die Anforderungen zu den schutzbietenden Elementen für Hühner verpflichtend, mit 01.01.2020 auch für alle anderen Geflügelarten.

Erlass Auslauf

Für die Bioinspektion ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangabe enthalten sind.

Damit das Auslaufgelände durch die Tiere entsprechend angenommen wird und durch gleichmäßige Nutzung die Grasnarbe geschont bleibt müssen den Tieren schutzbietende Elemente im Auslauf zur Verfügung gestellt werden. Als schutzpendende Elemente gelten sowohl Pflanzen als auch technische Elemente (z.B. Windschutznetze...). Diese können in Kombination angeboten werden, wobei pflanzlichen Elementen zu bevorzugen sind.

Mindestens 1% der Mindestauslauffläche ist mit schutzgebenden Elementen zu versehen, welche bei Hühnern auf mindestens 12 Elemente pro Hektar Auslauffläche aufzuteilen sind. Enten und Puten müssen mindestens drei Elemente, bei Gänsen muss mindestens ein Element im Außenbereich pro Stalleinheit zur Verfügung gestellt werden. Bei Gänsen kann die den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche als schattengebendes Element angerechnet werden, so den Tieren während der Tageszeit permanent Zugang zur Stallung gewährt wird.

Bei technischen Elementen wird das Flächenausmaß an der tatsächlichen Grundrissfläche bemessen, mindestens jedoch 0,5 m².

Unabhängig des tatsächlichen Kronendurchmessers gilt ein Baum für 8 m², wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat. Bei Büschen, Hecken und/oder Baumgruppen ist die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche anrechenbar, mindestens jedoch 0,5 m².

Damit eine gleichmäßige Verteilung der Elemente auf der gesamten Auslauffläche gewährleistet ist, darf der Abstand eines Elementes zum nächsten Element, Stallgebäude oder Auslaufflächenrand maximal 30 m betragen.

Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslaufklappen des Stallgebäudes entfernt sind, werden von der Regelung ausgenommen.

Eine Anrechnung der Elemente erfolgt nur, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind.

Prinzipiell muss den Tieren zum frühestmöglichen Zeitpunkt Zugang zum Auslauf gewährt werden, spätestens jedoch ab der vollständigen Befiederung.

Sofern Witterungsbedingungen und Bodenzustand dies erlauben, ist den Tieren ab folgendem Alter verpflichtend Zugang zum Auslauf anzubieten:

- Masthühner: ab dem 29. Tag
- Junghennen/Legehennen: ab der 12. Woche
- Legehybridhähne: ab dem 43. Tag
- Enten: Auslauf spätestens ab dem 29. Tag

- Puten und Gänsen: ab dem 50. Tag

Zukaufsbestimmungen bei Geflügel

Tiere müssen grundsätzlich aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen.

Dazu gibt es Ausnahmen:

Grundvoraussetzungen für den Zukauf (oder sonstige Einbringung) von Tieren nichtbiologischer Herkunft sind:

- Tiere in biologischer Herkunft sind nicht in ausreichender Menge verfügbar.
- Vor einer Vermarktung von Tieren oder Produkten unter Biobezeichnung müssen die Umstellungsfristen eingehalten werden. (Fleisch: 10 Wochen, Eier: 6 Wochen).
- Konventionelles Geflügel darf zugekauft werden, wenn es weniger als drei Tage alt ist (dies gilt für Puten, Hühner, Gänse, Enten, Strauße usw.)

Wenn bei Mastgeflügel keine langsam wachsenden Rassen eingesetzt werden, ist ein entsprechendes Mindestschlachtalter einzuhalten. Dieses beträgt beispielsweise bei Hühnern 81 Tage und bei Truthühnern 140 Tage.

Fütterungsbestimmungen bei Geflügel

- Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden.
- Geflügel muss mindestens 20 % der Futtermittel aus der eigenen Betriebseinheit erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Futtermittel einzusetzen, welche von biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus derselben Region stammen.
- Umstellungsfuttermittel können bis zu 30 % der Jahres-Ration verwendet werden. Betriebseigene Umstellungsfuttermittel können zu 100 % verwendet werden.
- Geflügel muss auch Strukturfutter (z.B. Gras) angeboten werden.
- Als Futtermittelzusätze wie Mineralstoffe, Vitamine, sonstige Hilfsstoffe dürfen nur die im Anhang V bzw. Anhang VI angeführten Produkte verwendet werden welche die Gentechnikbestimmungen erfüllen.
 - ✓ Das heißt beim Einkauf von z.B. Mischfuttermitteln, Mineralstoffmischungen und dgl. unbedingt darauf achten, dass diese entweder im Betriebsmittelkatalog gelistet und/oder als für die Biolandwirtschaft geeignet gekennzeichnet sind.
- Wenn eine ausschließliche Versorgung mit eiweißhaltigen Futtermitteln aus biologischer Landwirtschaft nicht möglich ist, gibt es eine befristete Ausnahmeregelung für den Einsatz konventioneller Eiweißfuttermittel.
 - ✓ Für Geflügel darf der Anteil des konventionellen Eiweißfuttermittels bis 31.12.2020 höchstens 5 % des Jahresbedarfs in Trockenmasse betragen. Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Weitere Erläuterungen zur Geflügelhaltung

Geflügelhaltung für den Eigenbedarf kann unter den Bedingungen der EU-Bio-Verordnungen aus der Zertifizierung genommen werden.

In Bezug auf die Bioförderung gibt es dazu aber noch zusätzliche eigene Förderungsvoraussetzungen, welche bei Beantragung der Bioförderung eingehalten werden müssen (im Internet verfügbar unter www.ama.at).